

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail

BMVRDJ-603.593/0002-V 4/2018**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Savina KALANJ
Tel.: +43 1 52152 302920
E-Mail: Savina.KALANJ@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMNT-LE.1.4.1/0019-I/3/2018/27. April
2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

II. Legistische und sprachliche BemerkungenAllgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmrvdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Formelle Anpassung der Ministerialbezeichnung:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

601.876/0006-V/2/2007², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2f Z 1):

Die Novellierungsanordnung könnte sich genauer nur auf die Jahreszahl „2018“ beziehen, die durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt werden soll.

Zu Z 2 (§ 53 Abs. 20):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte sich präziser auf § 6 Abs. 2f Z 1 beziehen, da diese Gliederungseinheit durch die Novellierungsanordnung 1 novelliert werden soll.

III. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen. Insbesondere wären die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede durch Kursivschreibung hervorzuheben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 04. Mai 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. LLM Ronald FABER

Elektronisch gefertigt

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

